

Gemeinde Boiensdorf

BOI/065/2020

Beschlussvorlage
öffentlich

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Boiensdorf

Organisationseinheit: Verwaltungsleitung Bearbeitung: Angela Lange	Datum 07.02.2020 Einreicher: Lange, Angela
---	---

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Boiensdorf (Entscheidung)	10.03.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der vorliegende Entwurf der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Boiensdorf wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Änderung der Hauptsatzung ist notwendig, weil die Bekanntmachung der Gemeindevertretersitzungen im Bürgerinformationssystem „Allris“ erfolgt. Darüber hinaus wurden im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung Abweichungen zwischen der Hauptsatzung und der Vergabedienstanweisung innerhalb von Wertgrenzen festgestellt. Die neue Regelung in der Hauptsatzung stellt jetzt auch auf die neuen Wertgrenzen im Vergabeerlass zur Direktvergabe von Aufträgen ab.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	1. Änderung Hauptsatzung Boiensdorf - Entwurf
---	---

**1. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Gemeinde Boiensdorf
vom ... (Ausfertigungsdatum)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Boiensdorf erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

1. Der § 6 Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Der/die Bürgermeister/in entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und nach der VOB bis zum Wert von unter 5.000,00 € netto.

2. Der § 6 Absatz 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Der/die Bürgermeister/in entscheidet weiterhin über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von unter 5.000,00 € netto.

3. Der § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 7 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von unter 5.000,00 € netto bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von unter 1.000,00 € netto pro Monat können von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister allein bzw. durch eine/n von ihr/m beauftragten Bediensteten des Amtes abgegeben werden. Es bedarf nicht der Schriftform.

Erklärungen gegenüber einem Gericht bis zu einer Wertgrenze von unter 10.000,00 € netto können von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister allein bzw. durch eine/n von ihr/m beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

4. Der § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden auf der Internetseite <http://www.amt-neuburg.de> unter dem Link „Allris-Bürgerinfo“ im Sitzungskalender öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist bestimmt sich nach der Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung.

Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzungen sind dort ebenfalls einzusehen.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Boiensdorf, den

Jacob
Bürgermeister

Siegel